



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



I. Daten zum Anbieter

Handelsname: SEFAG Erdészeti és Faipari Zártkörűen Működő Részvénytársaság
Sitz: 7400 Kaposvár, Bajcsy-Zsilinszky utca 21.
Handelsregisternummer: 14-10-300060
Steuernummer: 11227003-2-14

II. Allgemeine Bestimmungen

In diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (im Folgenden: „AVB“) wird die Inanspruchnahme der Jagddienstleistungen geregelt. Im Sinne dieser AVB gelten als Jagddienstleistung (im Folgenden: Jagddienstleistung) alle, mit dem Erlegen des Wildes verbundenen, in dem Jagdvertrag enthaltenen Leistungen.

2. Einzelvereinbarungen bilden keinen Bestandteil der AVB, schließen aber die Abschließung absonderter spezifischer Vereinbarungen mit Reisevermittlern oder Veranstaltern unter jeweils dem betroffenen Geschäft angepassten Bedingungen nicht aus.

3. Der Anbieter behält sich das Recht vor, in einigen Fällen höherer Gewalt - wie behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophe, Pandemie - die Inanspruchnahme der Jagddienstleistungen zusätzlich zu den vorliegenden AVB in einer sonstigen allgemein gültigen - auf der Webseite des Anbieters veröffentlichten und für alle zugänglichen - Anweisung zu regeln.

III. Vertragsparteien

1. Die vom Anbieter angebotene Jagddienstleistung wird durch den Jagdgast in Anspruch genommen.

2. Wird die Jagddienstleistung von dem Jagdgast unmittelbar bei dem Anbieter gebucht, gilt der Gast, bzw. bei Gruppen (gemeinsame Buchung durch mind. 2 Personen) der Vertreter der Jägergruppe (im Folgenden: Gast) als Vertragspartner. Der Anbieter und der Gast gelten gemeinsam, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, als Vertragsparteien (im Folgenden: Parteien).

3. Falls die Jagddienstleistungen von dem Anbieter im Namen des Gastes durch einen Dritten (im Folgenden: Vermittler) bestellt werden, werden die Bedingungen der Zusammenarbeit in dem zwischen dem Anbieter und dem Vermittler abgeschlossenen jährlichen oder unbefristeten Kommissions- oder Vermittlungsvertrag geregelt. In diesem Fall hat der Anbieter nicht zu prüfen, ob der Dritte den Gast rechtmäßig vertreten darf.

4. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ist auf Dritte nicht zu übertragen.

IV. Art und Weise bzw. Bedingungen der Inanspruchnahme der Jagddienstleistung

1. Der Anbieter vermittelt Jagdmöglichkeit auf seinen Jagdgebieten für in- und ausländische Gäste. An der inländischen Jagd dürfen nur ungarische Staatsbürger teilnehmen, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer gültigen Jagdwaffe und eines gültigen Waffenscheins sind, beziehungsweise ausländische Staatsbürger, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und ihm Besitz eines nach ihrem Wohnort gültigen Jagdwaffenscheins sind und über gültige Jagdgenehmigung verfügen.

2. Auf mündliche oder schriftliche Anfrage des Gastes oder des Vermittlers übermittelt der Anbieter in jedem Fall ein schriftliches Angebot. Zur Erstellung des Angebotes hat der Gast folgende Daten anzugeben: Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, gewünschte Jagddienstleistung. Falls innerhalb von 14 Tagen nach der Übermittlung des Angebotes oder innerhalb einer sonstigen, im Angebot gesetzten Frist von dem Gast/Vermittler keine konkrete Bestellung und/oder Buchung eingeht, ist das Angebot für den Anbieter nicht mehr bindend.

3. Nach Annahme des Angebotes schliessen der Anbieter und der Gast miteinander einen Jagdvertrag (im Folgenden: Vertrag) ab, der zu seiner Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien bedarf. Zur Abänderung und/oder Ergänzung des mit dem Gast geschlossenen Vertrages ist eine durch beide Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung erforderlich. Die mündlich erteilte Buchung, Vereinbarung, Abänderung oder deren mündliche Bestätigung durch den Anbieter haben keinen Vertragswert.



SEFAG Zrt.

4. Der Vertrag über die Inanspruchnahme der Jagddienstleistung gilt auf befristete Dauer. Sollte der Gast das Jagdgebiet vor Ablauf dieser befristeten Dauer endgültig verlassen, ist der Anbieter berechtigt, die Jagddienstleistung wieder zu verkaufen.
5. Zu einer von dem Gast veranlassten Verlängerung der Inanspruchnahme der Jagddienstleistung ist die vorherige Zustimmung des Anbieters erforderlich.
6. Ausländische Gäste dürfen in Ungarn ausschließlich mit ungarischer Jagdgenehmigung Jagd betreiben. Die Jagdgenehmigung wird von dem Anbieter samt Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung bei der Jagdkammer des Komitats Somogy, auf dem digitalen Kundenportal beantragt. Die Genehmigung kann auf mindestens 30 Tage oder höchstens 1 Jahr erteilt werden. Die zur Beantragung erforderlichen Dokumente (Reisepass oder Personalausweis, inländischer Jagdschein, EU-Waffenpass oder ungarischsprachige inländische Jagdhaftpflichtversicherung) werden von dem Gast an den Anbieter elektronisch, in Kopie übermittelt. Sollte der Gast die Jagddienstleistung durch einen Vermittler in Anspruch nehmen, so wird die ungarische Jagdgenehmigung für den Gast durch den Vermittler bei der nach Komitat zuständigen Jagdkammer eingeholt und die Nummer der Jagdgenehmigung dem Anbieter übermittelt.
7. Die Inanspruchnahme der Jagddienstleistung durch den ausländischen Gast hat der Anbieter aufgrund der Daten der eingeholten ungarischen Jagdgenehmigung 24 Stunden vor dem Beginn der Jagddienstleistung bei der Regierungsstelle des Komitats Somogy, Hauptabteilung für Landwirtschaft, Abteilung für Landbau elektronisch, auf dem Firmenportal („Cégkapu“) anzumelden.
8. In den Jagdgebieten des Anbieters darf die Einzeljagd nur in Begleitung von Berufsjägern stattfinden und der Gast darf nur Wilde erlegen, die von dem Begleiter für ausschussbar erklärt wurden.
9. Wilde, die verletzt, aber nicht erlegt werden, gelten in Bezug auf die Stückzahl als erlegt. Für die Verletzung eines Wildes hat der Gast aufgrund des durch den begleitenden Berufsjäger geschätzten Trophäengewichts den in der Jagdpreisliste angegebenen Preis zu zahlen. Sollte das verletzte Wild noch im Laufe der Jagddienstleistung erlegt werden, ist der volle Preis zu zahlen. Wird das Wild erst nach dem Abgang des Gastes erlegt, ist aus dem vollen Preis der Preis der Verletzung in Abzug zu bringen und der Gast hat den übrigbleibenden Preis zu bezahlen – erst danach kann er die Trophäe in Besitz nehmen.

V. Trophäe, Zurichtung

1. Die Trophäe des erlegten Wildes steht dem das Wild tötenden Gast zu, das Wildfell und das Wildfleisch können von dem das Wild erlegenden Gast um den in der jeweils geltenden Jagdpreisliste (im Folgenden: Jagdpreisliste) enthaltenen Preis gekauft werden.
2. Mit der Unterzeichnung des Vertrages nimmt der Gast zur Kenntnis, dass die im Vertrag festgelegte Trophäengröße nur ein Richtwert ist, wenn er also im Rahmen der Jagddienstleistung eine kleinere oder größere Trophäe als im Vertrag festgelegt erwirbt, hat er +/-15% der im Vertrag festgelegten Trophäengröße zu bezahlen. Bei einer darüber hinausgehenden Gewichtsdivergenz müssen Anbieter und Gast den zu zahlenden Preis gesondert vereinbaren.
3. Die Zurichtung und Beurteilung der Trophäe des erlegten Wildes sind obligatorisch von dem Anbieter auszuführen.
4. Als abnorm gilt die Trophäe, die von der Kommission für Trophäenbeurteilung als abnorm eingestuft wird.
5. Die Gäste haben nach Möglichkeit jede Trophäe – nach der Begleichung der Rechnung – mitzunehmen. Auf Verlangen der Gäste verpflichtet sich der Anbieter gegen Entgelt, die Lieferung der Trophäen zu organisieren.

VI. Preise

1. Über die Preise der Jagddienstleistungen wird der Gast von dem Anbieter – zusätzlich zu den im Vertrag enthaltenen Informationen – auch vor dem Beginn der Jagddienstleistung informiert.
2. Der Verkauf der Jagddienstleistungen des Anbieters erfolgt aufgrund der Jagdpreisliste. Mit der Bestellung der Jagddienstleistung nimmt der Gast zur Kenntnis, dass die Preise der sonstigen, im Laufe der Jagddienstleistung in Anspruch genommenen Dienstleistungen (Unterkunft, Verpflegung usw.) auch die Mehrkosten der dem Charakter der Jagddienstleistung angepassten zeitlich flexiblen Leistungserbringung enthalten.



SEFAG Zrt.

3. Der Anbieter erstellt für die Gesellschaftsjagd auf Hochwild individuelle, gebietsbezogene Angebote, die auf Verlangen dem Gast oder dem Vermittler übermittelt werden.
4. Die für Jagddienstleistungen geltenden jeweiligen Preise und Sonderangebote des Anbieters sind auch auf der Webseite sefaghunting.com verfügbar.
5. Die aktuelle Jagdpreisliste bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages.
6. In den angekündigten Preisen enthalten sind die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Mehrkosten aus Anpassung des geltenden Steuergesetzes (Mehrwertsteuer) kann der Anbieter dem Vertragspartner gegenüber – nach vorheriger Verständigung – geltend machen.
7. Der Anbieter kann die angekündigten Preise ohne Vorankündigung ändern, falls zwingende Gründe dies begründet machen. Als zwingender Grund im Hinblick auf diese AVB gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich die Änderung des EUR-Kurses (Abweichung über mehr als 1 Monat von dem in der Jagdpreisliste enthaltenen EUR-Kurs um +/-%), die Erhöhung der Transportkosten (z.B. Erhöhung der Kraftstoffpreise), die Erhöhung des für bestimmte Dienstleistungen geltenden Steuersatzes usw.). Nachdem der Gast die Jagddienstleistung schriftlich gebucht hat und die Buchung von dem Anbieter schriftlich bestätigt wurde, kann der Anbieter den Preis nicht mehr ändern.

VII. Sonderpreise, Ermäßigungen

Die aktuellen Angebote und Ermäßigungen werden auf der Webseite des Anbieters sefaghunting.com beziehungsweise durch sonstige individuelle Vertriebskanäle angekündigt.

VIII. Preise Abschussliste

Die Qualität und Menge der im Rahmen der Jagddienstleistung erlegten Wildarten, sowie die in Anspruch genommenen Dienstleistungen werden auf der Abschlussliste (im Folgenden: Abschlussliste) aufgezeichnet. Die Zahlungspflicht des Gastes breitet sich auf das Erlegen oder die Verletzung von Wilden und auf alle in Anspruch genommene Dienstleistung aus, die auf der Abschlussliste aufgezeichnet sind, unabhängig davon, ob diese im Vertrag vereinbart wurden. Die Richtigkeit dieser Daten wird von dem Gast und dem Vertreter des Jagdgebietes durch Unterzeichnung anerkannt und bestätigt.

2. Die Abschussliste bildet die Grundlage der Schlussrechnung. Eventuelle Wünsche und Einwendungen des Gastes sind auf der Abschlussliste zu verzeichnen. Bemerkungen oder Beanstandungen, die auf der Abschlussliste nicht verzeichnet sind, werden von dem Anbieter nicht berücksichtigt.

IX. Zahlungsweisen

1. Der Gast ist verpflichtet, den Gegenwert der Jagddienstleistung vor Ort, in Bargeld oder auf der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise (durch Überweisung) zu begleichen. Wird die Zahlung durch den Gast vor Ort in Bar geleistet, so wird der Empfang des Betrages durch eine Pro-forma-Rechnung bestätigt. Die endgültige Rechnung wird später ausgestellt und an den Gast in E-Mail oder per Post übermittelt. Für inländische Gäste wird die Rechnung in HUF oder EUR, für ausländische Gäste in EUR ausgestellt. Bei einer Rechnungserteilung in HUF wird der Abrechnung der am letzten Tag der Jagddienstleistung geltende Devisenmittelkurs der MNB zugrunde gelegt.

2. Wird der Gegenwert der Jagddienstleistung durch Überweisung beglichen, ist der Gast – in Ermangelung einer anderslautenden Einzelvereinbarung mit dem Anbieter – verpflichtet, den Gegenwert nach der Abreise auf das Bankkonto des Anbieters zu überweisen. Im Falle von Zahlung durch Überweisung ist der Gegenwert der Jagddienstleistung auf das folgende Bankkonto zu überweisen: HUF 10918001-00000036-96850003, EUR 11763433-18447886-00000000

3. Die Kosten gehen bei allen Zahlungsweisen zu Lasten des Vertragspartners.

X. Bedingungen der Anzahlung

1. Um die vertragliche Inanspruchnahme der Jagddienstleistungen und die Begleichung des Gegenwertes zu garantieren, kann der Anbieter für einen Teil oder für den Gesamtwert des zu zahlenden Betrages Anzahlung verlangen. Vorschriften über Leistung, Höhe und Zahlungsweise der Anzahlung sind in dem Angebot oder – bei Mitwirkung eines Vermittlers – in der Buchungsbestätigung bzw. im Vertrag enthalten.

SEFAG Zrt.

Általános Szerződési Feltételek Vadászat 2022.03.01_DE

📍 7400 Kaposvár, Bajcsy-Zsilinszky u. 21. ✉ 7401 Kaposvár Pf. 9.

☎ +36 82.505.100 | Fax: +36 82.505.133 @ sefag@sefag.hu | www.sefag.hu



SEFAG Zrt.

2. Die Höhe der Anzahlung beträgt 50% des vorläufig kalkulierten Wertes der Jagddienstleistung. Der Gast nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Art der Jagddienstleistung die Höhe der Anzahlung von den aufgrund des tatsächlichen Gegenwertes der Jagddienstleistung zu berechnenden 50% abweichen kann. Wird von dem Anbieter für die Anzahlung eine von den obigen 50% abweichende Berechnung angewandt, ist es in dem Angebot oder – bei Mitwirkung eines Vermittlers – in der Buchungsbestätigung und in dem Vertrag festzuhalten.

3. Die Leistungsfrist der Anzahlung beträgt – mangels anderslautender Vereinbarung der Parteien – 10 Kalendertage nach der Unterzeichnung des Vertrages bzw. bei Mitwirkung eines Vermittlers nach der Buchungsbestätigung. Zahlungsweise der Anzahlung: Überweisung. Die Kosten sind von dem Vertragspartner zu tragen. Nach Eingang der Anzahlung wird von dem Anbieter eine Rechnung ausgestellt und dem Vertragspartner oder dem Einzahler elektronisch oder per Post zugesandt. Der Vermittler hat für die Jagddienstleistung aufgrund der vom Anbieter gesandten *Aufforderung zur Anzahlung* Vorschuss zu leisten. Im Falle von Zahlung durch Banküberweisung ist die Anzahlung auf das folgende Bankkonto zu leisten: HUF 10918001-00000036-96850003, EUR 11763433-18447886-00000000.

XI. Streichungsbedingungen, Abänderung

1. Ist die Jagddienstleistung noch nicht in Erfüllung gegangen, kann die bereits gebuchte Jagddienstleistung in Schriftform gestrichen werden (im Folgenden: Stornierung). Als Datum der Stornierung gilt der Tag, an dem diese dem Anbieter zugestellt wird.

2. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, gelten für den Rücktritt des Gastes – den Fall von höherer Gewalt ausgenommen – die folgenden Stornierungsbedingungen:

- Stornierung innerhalb von 60 Tagen vor dem Beginn der Jagddienstleistung: dem Gast bzw. dem Einzahler werden 100 % der Anzahlung zurückerstattet

- Stornierung innerhalb von 59-30 Tagen vor dem Beginn der Jagddienstleistung: dem Gast bzw. dem Einzahler werden 60 % der Anzahlung zurückerstattet

- Stornierung ab den 29. Tag vor dem Beginn der Jagddienstleistung: dem Gast bzw. dem Einzahler werden 0 % der Anzahlung zurückerstattet.

In diesen Fällen macht der Anbieter dem Gast gegenüber keine weiteren Schadenersatzansprüche geltend.

3. Im Falle von Rücktritt des Anbieters oder höherer Gewalt werden 100% der geleisteten Anzahlung dem Gast oder dem Einzahler – zinsfrei - zurückerstattet, oder nach Wahl des Gastes/Vermittlers kann die vom Gast/Vermittler bezahlte Anzahlung zu einem späteren, von den Parteien abgestimmten Zeitpunkt für Jagddienstleistungen verwendet werden. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche können dem Anbieter gegenüber nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Gesellschaftsjagd auf Hochwild, wenn die Jagddienstleistung von weniger Personen als in dem Vertrag vereinbart in Anspruch genommen wird, kann der Anbieter auf den in dem als Anlage zum Vertrag erteilten Angebot enthaltenen Betrag pro Person/Tag Anspruch erheben.

XII. Verweigerung der Vertragserfüllung, Erlöschen der Dienstleistungspflicht für Jagdleistungen

1. Der Anbieter ist zur fristlosen Kündigung und zur Verweigerung der weiteren Erbringung der Jagddienstleistungen berechtigt, wenn der Gast unter dem Einfluss von Alkohol und/oder einer die Jagdfähigkeit beeinträchtigenden Substanz steht oder aus einem sonstigen Grund zu einer sicheren Jagd nicht geeignet ist.

2. Hat die Vertragspartei die Jagddienstleistungen durch Anzahlung oder auf einer sonstigen, im Vertrag festgelegten Weise gebucht und kommt am Ankunftstag bis 24.00 Uhr nach Ortszeit nicht an oder kündigt vorhergehend nicht an, dass er zu einem späteren Zeitpunkt ankommen wird, kann der Anbieter das für den betroffenen Tag berechnete Entgelt der Jagddienstleistungen als Vertragsstrafe geltend machen. Sollte der Gast an dem auf den Ankunftstag folgenden Tag bis zu 12.00 Uhr nicht ankommen, erlischt die Pflicht des Anbieters zur Erbringung der Jagddienstleistungen. In diesem Fall kann der Anbieter auf den gesamten vertraglichen Gegenwert der Jagddienstleistungen Anspruch erheben beziehungsweise die Jagddienstleistung wieder verwerten.



XIII. Die Rechte des Gastes

1. Der Gast ist gegen das in der Jagdpreisliste und/oder im Vertrag enthaltene Entgelt berechtigt, das im Vertrag bestimmte Wild am angewiesenen Ort zu erlegen und/oder die sonstigen Jagddienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

2. Gegen die vom Anbieter erbrachten Jagddienstleistungen kann der Gast während seinem Aufenthalt bei dem Anbieter Beschwerde erheben. Der Anbieter verpflichtet sich, alle Beschwerden, die ihm in diesem Zeitraum nachweisbar schriftlich (oder bei mündlicher Beschwerde in der vom Anbieter selbst protokollierten Form) zukommen, zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen hat der Anbieter individuell zu behandeln. Schriftliche Beschwerde kann der Gast an die folgende Adresse und Kontaktdaten richten:

SEFAG Zrt.

Adresse: 7400 Kaposvár, Bajcsy-Zsilinszky u. 21.

Anschrift: 7400 Kaposvár, Bajcsy-Zs. u. 21.

Tel.: +36-82/505-105

E-Mail: sefag-labod@sefag.hu

Der Anbieter hat die schriftliche Beschwerde aufgrund des Gesetzes CLV von 1997 über Konsumentenschutz zu untersuchen.

XIV. Die Pflichten des Gastes

1. Vor Inanspruchnahme der Jagddienstleistung ist der Gast verpflichtet, sich mit den geltenden ungarischen Jagdvorschriften vertraut zu machen, diese vollständig einzuhalten und während der Jagddienstleistung allen Anweisungen des Jagdführers Folge zu leisten. Im Falle des Erlegens einer geschützten oder zur Jagd nicht zugelassenen Wildart muss das in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren befolgt werden, und der Gast hat für die in den einschlägigen Rechtsvorschriften enthaltenen Folgen auch finanziell zu haften. Sollte der Gast ein zur Jagd unwürdiges Verhalten bekunden, ist der professionelle Jagdführer berechtigt, die Jagd im Rahmen der Jagddienstleistung zu beenden. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, für den Anbieter das volle Entgelt der vereitelten Jagddienstleistung samt allen daraus resultierenden allfälligen Mehrkosten, auch Schäden inbegriffen, die dadurch dem Anbieter nachweislich zugefügt wurden, zu erstatten.

2. Der Gast hat den Gegenwert der vom Anbieter erbrachten Jagddienstleistungen bis zu der Zahlungsfrist zu begleichen, die in der ihm über diese Leistungen erteilten und übermittelten Rechnung angegebenen wird.

3. Der Gast hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Kinder unter 18 Jahren, für die er verantwortlich ist, auf dem Jagdgebiet nur unter der Aufsicht von Erwachsenen aufhalten.

4. Der Gast haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Anbieter aus einem dem Gast, seinem Begleiter, Hund oder einer sonstigen Person unter seiner Aufsicht zuzuschreibenden Grund zugefügt werden (einschließlich Schäden, die aus einem dem Gast, seinem Begleiter, Hund oder einer sonstigen Person unter seiner Aufsicht zuzuschreibenden Grund Dritten zugefügt und dem Anbieter gegenüber geltend gemacht werden). Der Anbieter wird Schäden, die ihm durch den Gast, dessen Begleiter, Hund oder durch eine Person unter seiner Aufsicht fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, dem Verursacher gegenüber geltend machen.

5. Schäden, die durch den Gast während der Jagd im Rahmen der Jagddienstleistung verursacht werden, gehen zu Lasten der Haftpflichtversicherung des Gastes. Ein ev. Erlegen geschützter Tiere ist in der Haftpflichtversicherung nicht enthalten.

6. Über Schäden, die dem Gast verursacht werden, hat der Gast den Anbieter unverzüglich zu informieren und dem Anbieter alle Angaben bereitzustellen, die zur Klärung der Umstände des Schadensfalles und ggf. zur Aufnahme des Polizeiprotokolls/zur Abwicklung des Polizeiverfahrens erforderlich sind.

XV. Verantwortung des Anbieters für den Erfolg der Jagddienstleistungen

Mit der Unterzeichnung des Vertrages nimmt der Gast zur Kenntnis, dass der Anbieter das Erlegen der im Vertrag bestimmten Wildtiere, die gewünschte Größe und das Gewicht der Trophäen nicht garantieren kann und in dieser Hinsicht kein Anspruch auf Schadenersatz bzw. auf die Erstattung des Preises der Jagddienstleistung geltend zu machen ist. Für den Schuss ist immer der Gast



selbst verantwortlich. Falls der Jagdbegleiter für ein Wild den Schuss genehmigt, kann das Wild erlegt werden. Die Entscheidung über das tatsächliche Erlegen obliegt aber dem Gast. Entscheidet sich der Gast für den Schuss, hat er für alle daraus resultierenden Folgen (Verfehlen, Verletzung, Größe/Qualität der Trophäe) selber zu haften.

XVI. Die Rechte des Anbieters

1. Kommt der Gast seiner Pflicht zur Bezahlung des Entgelts für die im Vertrag bestellten, aber nicht in Anspruch genommenen entgeltlichen Leistungen bis zu der in der Rechnung angegebenen Zahlungspflicht nicht nach, wird der Anbieter den Gast zuerst schriftlich zur Zahlung auffordern. Werden die Schulden auch danach nicht bereinigt, beauftragt der Anbieter seinen Rechtsvertreter mit der Eintreibung seiner Forderungen auf dem Rechtswege.
2. Wir behalten uns das Recht von offensichtlichen Irrtümern, Programm- und Preisänderungen in der Jagdpreisliste bzw. auf der Webseite sefaghunting.com vor.

XVII. Die Pflichten des Anbieters

1. Der Anbieter ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarten Jagddienstleistungen für den Gast nach den geltenden Vorschriften zu erbringen.
2. Der Anbieter ist gehalten, die schriftliche Beschwerde des Gastes zu untersuchen und die zur Beseitigung des Problems erforderlichen Schritte zu ergreifen, diese schriftlich festzuhalten und den Gast darüber zu informieren.



XVIII. Haftpflicht des Anbieters

1. Der Anbieter haftet für alle Schäden, die der Gast durch Verlust, Beschädigung oder Vernichtung seiner Wertsachen in dem Falle erleidet, dass er diese Wertsachen auf einem vom Anbieter dazu angewiesenen bzw. im Allgemeinen zu diesem Zweck vorgesehenen Platz aufbewahrt oder einem Angestellten des Anbieters übergeben hat, den der Gast zur Übernahme berechtigt hielt.
2. Die Haftpflicht des Anbieters breitet sich nicht auf Schadensfälle aus, die auf unabwehnbare Gründe zurückzuführen sind, die nicht in der Verantwortung des Anbieters, seiner Angestellten oder des Gastes liegen, oder die von dem Gast selbst verursacht werden.
3. Für Wertsachen, Wertpapiere und Bargeld haftet der Anbieter erst, wenn er diese ausdrücklich zur Aufbewahrung übernommen oder die Übernahme zur Aufbewahrung ausdrücklich verweigert hat, oder der Schaden aus einem Grund eintritt, für den er nach den allgemeinen Regeln zu haften hat. In diesem Fall liegt die Beweislast bei dem Gast. Der Anbieter ist ferner nicht für Schäden verantwortlich, die auf nicht bestimmungsgemäße Verwendung zurückzuführen sind.

XIX. Geheimhaltung

Der Anbieter hat bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen den Bestimmungen des Gesetzes CXII von 2011 zur informationellen Autonomie und Informationsfreiheit (im Folgenden: „Datenschutzgesetz“) vorzugehen.

XX. Datenschutz

1. Der Anbieter hält den Schutz der personenbezogenen Daten im Laufe seiner Tätigkeit für besonders wichtig. In jedem Fall behandelt er die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, sorgt für deren Sicherheit, ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen und legt die Verfahrensregeln fest, die zur Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Im Rahmen seiner Tätigkeit verwendet der Anbieter die Daten der Gäste im Sinne des Datenschutzgesetzes ausschließlich zum Abschluss des Vertrages, zur Beantragung der Jagdscheine, zur Fakturierung oder zu eigenen Werbezwecken.
3. Die Datenverarbeitung unterliegt der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und nationalen Gesetzen. Die Vorschriften des Anbieters über Datenschutz und Datensicherheit sind auf der Webseite <http://sefag.hu/tarsasag/altalanos-informaciok/kozerdeku-szabalyzatok> verfügbar.

XXI. Höhere Gewalt

1. Ein Grund oder Umstand, der nach dem Abschluss dieses Vertrages entstanden, oder zwar vor dem Abschluss dieses Vertrages entstanden ist, aber nicht vorhersehbar war und mit menschlichen Kraft unabwehrbar ist (z. B. Krieg, Feuer, Überschwemmung, Wetter, Stromausfall, Streik, Epidemie, behördliche/staatliche Beschränkungen), auf den eine Partei keinen Einfluss hat (höhere Gewalt) beziehungsweise der eine Partei direkt daran hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, entbindet die Partei für die Dauer seines Bestehens von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag.
2. Die Parteien erklären im Einvernehmen, alles dafür zu tun, dass die Chance des Eintritts dieser Gründe und Umstände so niedrig wie möglich gehalten wird und die dadurch verursachten Schaden oder die Verzögerung so schnell wie möglich hergestellt werden.
3. Bei einem Wegfall der Leistungserbringung wegen höherer Gewalt vereinbaren die Parteien innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglichen Buchungsdatum einen neuen Termin für die Inanspruchnahme der Jagddienstleistungen, oder - wenn eine Partei der anderen Partei schriftlich mitteilt, dass sie zur Inanspruchnahme der Jagddienstleistung zu einem anderen Zeitpunkt nicht in der Lage ist - der Vertrag erlischt durch eine einseitige Erklärung einer der Parteien fristlos.
4. Sollte die Erfüllung der im Vertrag geregelten Jagddienstleistungen wegen höherer Gewalt unmöglich werden, hat keine der Parteien Pflicht zum Schadenersatz, die Parteien haben miteinander die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Jagddienstleistungen abzurechnen, aber werden von der Leistungspflicht der wegen höherer Gewalt nicht zu erbringenden Leistungen entbindet.





XXII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit

1. Als Erfüllungsort gilt der Ort, wo der Gast die Jagddienstleistungen des Anbieters in Anspruch nimmt.
2. Für das Verhältnis der Parteien gilt ungarisches Recht.
3. Auf in diesen AVB nicht geregelte Fragen sind die einschlägigen ungarischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des BGB in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
4. Für Streitigkeiten weisen die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit - von dem Streitwert abhängig - dem Bezirksgericht Kaposvár oder dem Gerichtshof Kaposvár zu.

XXIII. Inkrafttreten der AVB

1. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Gast, die Bedingungen und Regeln der AVB durchgelesen und zur Kenntnis genommen zu haben und mit ihrem Inhalt bzw. mit deren Anwendung auf den Vertrag einverstanden zu sein.
2. Die jeweils geltende Fassung der AVB ist auf der Webseite des Anbieters (www.sefaghunting.com) zu finden. Mit dem Abschluss dieses Vertrages nimmt der Gast zur Kenntnis, dass die AVB auch ohne abgesonderte Verständigung durch den Anbieter geändert werden können. Der Gast ist ausdrücklich verpflichtet, während des Bestehens dieses Vertrages den Inhalt der aktuellen Fassung der AVB zu verfolgen.
3. Die Parteien erklären gleichlautend, falls es zwischen den konkreten Bedingungen des Vertrages bzw. der AVB Abweichungen gibt, dass die Bestimmungen des Vertrages Vorrang haben.
4. Mit dem Abschluss dieses Vertrages nimmt der Gast zur Kenntnis, dass für die von ihm im Rahmen der Jagddienstleistung in Anspruch genommenen sonstigen Jagdhausdienstleistungen (Unterkunft, Bewirtung usw.) die auf der Webseite des jeweiligen Jagdhauses verfügbaren allgemeinen Vertragsbedingungen maßgebend sind.

Diese AVB gelten bis auf Widerruf.

Erstellt: in Kaposvár, am 1. März 2022



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. A Szolgáltató adatai | 2 |
| II. Általános rendelkezések | 2 |
| III. Szerződő felek..... | 2 |
| IV. A vadászati szolgáltatás igénybevételének módja és feltételei..... | 2 |
| V. Trófea, trófeakezelés..... | 3 |
| VI. Árak | 3 |
| VII. Ajánlatok, kedvezmények | 4 |
| VIII. Lőjegyzék..... | 4 |
| IX. Fizetési módok..... | 4 |
| X. Előlegfizetési feltételek..... | 4 |
| XI. Lemondási és módosítási feltételek | 5 |
| XII. A Szerződés teljesítésének elutasítása, a vadászati szolgáltatási kötelezettség megszűnése | 5 |
| XIII. A Vendég jogai | 6 |
| XIV. A Vendég kötelességei..... | 6 |
| XV. A Szolgáltató felelősségvállalása a vadászati szolgáltatás sikeréért | 6 |
| XVI. A Szolgáltató jogai..... | 7 |
| XVII. A Szolgáltató kötelessége..... | 7 |
| XVIII. A Szolgáltató kártérítési felelőssége..... | 8 |
| XIX. Titoktartás | 8 |
| XX. Adatvédelem..... | 8 |
| XXI. Vis major | 8 |
| XXII. A Szerződés teljesítési helye és a felek jogviszonyában alkalmazandó jog, eljáró bíróság ... | 10 |
| XXIII. Az ÁSZF hatályosulása | 10 |